

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses beschließt die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck am 16.11.2004 gemäß § 58 und § 37 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, Seite 2954) in Anlehnung an das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – (JVEG) in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, 718) folgende Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck erhalten für die Abnahme von Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten (§ 3),
3. Aufwand (§ 4).

§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

1. Die ehrenamtlichen Prüfer/Prüferinnen erhalten eine Entschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde.
2. Die Entschädigungen werden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3 Fahrtkosten, Wegegeld

1. Den ehrenamtlichen Prüfern/Prüferinnen werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.
2. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet.
3. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten.
4. Tritt der/die ehrenamtliche Prüfer/-in die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem/ihrem Wohnort an, oder fährt er/sie nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinen/ihren Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der/die ehrenamtliche Prüfer/Prüferin zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlichen Prüfer/Prüferinnen erhalten eine Entschädigung für den mit seiner/ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.
2. Die ehrenamtlichen Prüfer/Prüferinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung:
 - bei Abwesenheit von mehr als 6 bis zu 8 Stunden von 3,00 €
 - bei Abwesenheit von mehr als 8 bis zu 14 Stunden von 6,00 €
 - bei Abwesenheit von mehr als 14 bis zu 24 Stunden von 12,00 €
 - bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden von 24,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Lübeck, den 18.11.2004

Präses

Hauptgeschäftsführerin

Jorkisch

Stricker-Berghoff

genehmigt: Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Kiel, den

Ausgefertigt:

Lübeck, den

Präses

Hauptgeschäftsführerin

Jorkisch

Stricker-Berghoff